



Ergebnis der Verhandlungen mit der Baubehörde: Zwei Kleinwindanlagen des Typs „Antaris“ – hier die 5-kW-Anlage – werden von Mai bis Oktober mit einem Maschendrahtzaun umhaust. Auf diese Weise wird dem Vogelschutz und dem Schutz der Fledermäuse Rechnung getragen.

Foto: Martin Frey

Kleiner Wind im großen Dschungel

Eine der größten Hürden gegenüber der Verbreitung kleiner Windenergieanlagen ist das in Deutschland in jedem Bundesland unterschiedlich geregelte Bauordnungsrecht. Auch jeder Landkreis und jede Kommune legt die Vorgaben bisweilen etwas anders aus.

Werner Tittel aus Fürstenwalde wollte schon 2005 zwei Windenergieanlagen auf einer Scheune errichten. Zwar hat er auf dem Erzgebirgskamm in 680 m Höhe beste Windverhältnisse – doch liegt man mitten in einem Vogelschutzgebiet. Sein Bauantrag wurde prompt abgelehnt. „Dann ging es jahrelang hin und her“, erinnert er sich. Er bot schließlich an, die geplanten 3,5- und 5-kW-Anlagen mit Maschendraht zu umzäunen – endlich ging das Vorhaben durch. Seit einem Jahr erfreut er sich an seinen Rotoren.

Bauen ohne Genehmigung ist riskant

Das Beispiel zeigt: Wenn man mit den Behörden spricht und einen langen Atem mitbringt, kann ein Projekt auch unter schwierigen Umständen gelingen. Doch nicht jeder Windkraftfreund möchte sich hierauf einlassen. Branchenkenner gehen davon aus, dass in Deutschland rund 90 % aller Kleinwindenergieanlagen (KWEA) ohne eine Baugenehmigung gebaut werden. Dies ist allerdings riskant, denn unter Umständen

den fliegt der Fall auf, und man muss man seine Anlage abbauen oder sogar Bußgeld zahlen.

„Das derzeitige Problem ist, dass es noch keine ausgeprägte Genehmigungspraxis gibt“, berichtet Jana Bovet vom Department Umwelt- und Planungsrecht am Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung in Leipzig. So würden oft undifferenziert die Maßstäbe der großen Windenergie angelegt, was für den Ausbau dieser neuen Form einer angepassten Energieversorgung kontraproduktiv sei. Dabei sollte man den Behörden nicht einmal böse Absicht unterstellen: „Vielen Ämtern fehlt einfach noch die Erfahrung mit den speziellen Anlagen“, erklärt Phillip Fest, Referent im Klimaschutzministerium Nordrhein-Westfalen, der sich ausgiebig mit Kleinwindkraft beschäftigt hat.

Eine erste Hürde für Behörden und Antragsteller im Umgang mit Bauanträgen zu den kleinen Anlagen sieht Anne Schettler, wissenschaftliche Mitarbeiterin der Maslaton Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Leipzig, die in ihrer Praxis auch Betreiber von Kleinwindanlagen unterstützt: „Es noch gar nicht klar, was eine Kleinwindenergieanlage eigentlich ist, welche Höhe und Rotormaße sie haben darf.“ Die Behörden interessieren sich indes primär für die Höhe der geplanten Anlage, nicht aber für deren Leistung, nach der etwa Windkraftverbände Anlagen klassifizieren.

Schnell vor dem Aus

Allgemein gilt: Nur Kleinwindkraftanlagen auf Booten oder Caravans müssen nicht genehmigt werden, denn sie sind mobil und gelten daher nicht als Bauwerke. Aber schon die kleinste 300-W-Anlage auf einem

Hausdach muss prinzipiell eine Baugenehmigung haben. Dafür zuständig ist die jeweilige Untere Bauaufsichtsbehörde. Das Verfahren von der Bauvoranfrage über den Bauantrag bis zur Baugenehmigung bzw. Ablehnung schreckt aber viele Bürger zurück. Denn der Bescheid kostet Geld und kann durchaus fünf Monate dauern. Fordern Fachbehörden wie beispielsweise die Untere Naturschutzbehörde oder das Denkmalschutzamt zusätzliche Gutachten an, können erhebliche Zusatzkosten entstehen, die bisweilen so teuer sind wie die Anlage selbst, manchmal sogar noch teurer. Kleinwindprojekte, die sich ohnehin finanziell meist an der Grenze zur Rentabilität bewegen, stehen dann schnell vor dem Aus.

Inzwischen kann man auf Landesebene feststellen, dass sich eine gewisse Sensibilität für das Thema Kleinwindenergie entwickelt. SONNE WIND & WÄRME fragte für diesen Beitrag alle zuständigen Landesministerien, an welchen Stellen diese Konfliktpotenzial sehen. Aus den Antworten ergibt sich tendenziell, dass die Gefahren für den Natur- und Artenschutz bei Kleinwindprojekten geringer eingestuft werden als bei Großwindvorhaben. Anders die immissions- und baurechtlichen Fragen: Diese werden häufig angeführt, was darauf hinweisen könnte, dass sie als ebenso relevant eingeschätzt werden.

Zuständig für die landesrechtliche Beurteilung sind in vielen Fällen die Wirtschafts- oder Umweltministerien der Länder, in einigen Fällen auch das Innenministerium oder das Ministerium für Landesentwicklung. In keinem der Bundesländer werden übrigens Statistiken über den Anlagenbestand geführt, sodass man auf Schätzungen etwa des Bundesverbands Kleinwindanlagen angewiesen ist, der von einem Gesamtpark von bis zu 10.000 KWEA in Deutschland ausgeht. Dies ist immerhin fast die Hälfte des Bestands an Großwindenergieanlagen – was die Relevanz der Kleinen verdeutlicht.

Trend zur Verfahrensfreiheit

Je beliebter nun Kleinwindanlagen werden, desto mehr Arbeit rollt auf die Amtsstuben zu. Daher haben sechs Bundesländer bereits reagiert und für eine

deutliche Vereinfachung gesorgt: Kleinwindanlagen dürfen dort ohne Baugenehmigung errichtet werden, vorausgesetzt, sie erfüllen alle rechtlichen Anforderungen und überragen nicht eine bestimmte Höhe – in der Regel sind das 10 m – wobei teils die Nabenhöhe, teils die Gesamthöhe zählt (siehe Tabelle). Diese in der jeweiligen Landesbauordnung festgehaltene Regelung, auch „Verfahrensfreiheit“ genannt, gilt in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Saarland, Sachsen-Anhalt und seit Mai außerhalb reiner Wohngebiete auch in Thüringen. In Hamburg und in Sachsen gilt sie unter weiteren Einschränkungen. Die Höhenangaben

sind gegebenenfalls in einem ministeriellen Erlass zu finden.

Es gibt einen Trend zur Verfahrensfreistellung: In Niedersachsen hat die Landesregierung dem Landtag einen Entwurf für eine umfangreiche Änderung der Bauordnung vorgelegt. Er sieht vor, dass Anlagen bis 30 m Höhe bei Errichtung in Gewerbe- und Industriegebieten genehmigungsfrei sind. Die Gesetzesänderung wird voraussichtlich schon bald vom Landtag beschlossen und soll Anfang 2012 in Kraft treten.

In Sachsen haben CDU- und FDP-Fraktion im April dieses Jahres einen Entwurf zur Änderung der Sächsischen Bauordnung in den Landtag eingebracht, nach der Anlagen bis 10 m Höhe außerhalb von reinen Wohngebieten verfahrensfrei errichtet werden dürfen. In Rheinland-Pfalz wird diskutiert, Kleinwindkraftanlagen in die Liste der genehmigungsfreien Vorhaben aufzunehmen. Auch Nordrhein-Westfalen denkt über die Änderung seiner Landesbauordnung nach. Allenfalls in Brandenburg, Bremen und Hessen gibt es offenbar noch keinerlei Bestrebungen in diese Richtung.

Der Berliner Jan Thorbecke, der derzeit an der Ruhr-Universität Bochum über Genehmigungsverfahren von Kleinwindanlagen promoviert, warnt vor diesem Hintergrund: „Die Verfahrensfreiheit sollte man nicht gleichsetzen mit einer Entbindung von den Vorgaben des geltenden Bau-, Naturschutz- oder Denkmalschutzrechts.“ Der pragmatische Vorstoß der Länder ist daher für den Bürger durchaus zweifelhaft: „Zunächst einmal hat die Behörde damit den Rücken frei und die Verantwortung auf den Einzelnen abgewälzt“, so Fest.

„Verfahrensfreiheit heißt keineswegs, dass man Rechtssicherheit im Streitfall hat“, ergänzt Uwe Hallenga, Experte für Kleinwindanlagen aus Osnabrück. Steht etwa eine Kleinwindanlage zu nah am Nachbarhaus, so geht das so lange gut, bis sich jemand beschwert oder die Behörde anderweitig Kenntnis von der Anlage erlangt. Auch Schettler empfiehlt daher: „Grundsätzlich sollte der Kontakt mit der Baugenehmigungsbehörde gesucht und eine gemeinsame Lösung gefunden werden. Diese liegt meist in der freiwilligen Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens und einer Baugenehmigung, die insbesondere auch für die Zukunft Rechtssicherheit schafft.“

Genehmigungsfreistellung für Nebenanlagen

An geplanten Standorten, wo es gültige Bebauungspläne gibt, kann man teils auch die Möglichkeit nutzen, den Weg der „Genehmigungs-

Rechtliche Einordnung von Kleinwindanlagen in den Bundesländern

	Baugenehmigung obligatorisch?	Verfahrensfrei	Genehmigungsfreistellung	Aktuelle politische Entwicklung
Baden-Württemberg	nein	bis 10 m Nabenhöhe	als Nebenanlage	k.A.
Bayern	nein	bis 10 m Gesamthöhe	unklar	k.A.
Berlin	nein	als TGA ¹	(eingeschränkt als Nebenanlage)	k.A.
Brandenburg	ja	nein	nicht nutzbar	k.A.
Bremen	ja	nein	als Nebenanlage	k.A.
Hamburg	nein	z.T. bis 15 m Gesamthöhe	nein	k.A.
Hessen	ja	nein	als Nebenanlage; über B-Plan	k.A.
Mecklenburg-Vorpommern	ja	nein	ggf. als Nebenanlage	k.A.
Niedersachsen	ja	nein	nicht nutzbar	Entwurf: bis 30 m Höhe in Gewerbegebiet freistellen
Nordrhein-Westfalen	ja	nein	nicht nutzbar	Windenergieerlass, wird überarbeitet
Rheinland-Pfalz	ja	nein	nicht nutzbar	Verfahrensfreistellung diskutiert
Saarland	nein	bis 10 m Gesamthöhe	als Nebenanlage	k.A.
Sachsen	(ja)	eingeschränkt als TGA	unklar	Entwurf: bis 10 m außerhalb reinem Wohngebiet frei
Sachsen-Anhalt	nein	bis 10 m Nabenhöhe; TGA im Außenbereich	als Nebenanlage	k.A.
Schleswig-Holstein	nein	als TGA (umstritten)	als Nebenanlage	k.A.
Thüringen	nein	bis 10 m Höhe; außerh. reiner Wohngebiete	als Nebenanlage	k.A.

Quelle: eigene Erhebungen und Schätzungen; BWE-Marktübersicht Kleinwindanlagen, Beitrag Dr. Phillip Fest, S. 46. Alle Angaben ohne Gewähr. Sie ersetzen keine Rechtsberatung. In allen Fällen sind die örtlichen Behörden maßgebend.
¹TGA: als Anlagen technischer Gebäudeausrüstung

freistellung“ zu gehen. Die Kleinwindanlage muss dann als „Nebenanlage“ anerkannt werden, die der „anderen baulichen Nutzung funktional und räumlich untergeordnet ist“. Dies gilt – teils mit Einschränkungen – in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. In gleich mehreren Bundesländern ist diese Regelung von den Landesbauordnungen jedoch in derart ungeeigneter Weise umschrieben, dass sie für Kleinwindkraft praktisch unbrauchbar ist. Wer eine Genehmigungsfreistellung anstrebt, muss darauf achten, dass die Gemeinde nicht innerhalb einer bestimmten Frist mitteilt, dass sie ein Baugenehmigungsverfahren für notwendig erachtet. Verstreicht diese Frist, kann man bauen.

Verfahrensfreiheit und Genehmigungsfreistellung bieten allerdings beide nur eine trügerische Sicherheit. Ganz anders ist es, wenn der Bauherr eine rechtskräftige Baugenehmigung vorliegen hat: Denn diese allein verschafft ihm auch Rechtssicherheit. In den meisten Fällen dürfte ein sogenanntes „vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren“ ausreichen. Dieses gilt in aller Regel für Anlagen mit einer Höhe bis unter 30 m. In diesem verkürzten Verfahren werden weniger Aspekte geprüft als etwa bei großen Windenergieanlagen, wo beispielsweise Vogelgutachten obligatorisch sind.

Für den Antrag muss man hauptsächlich einen Flurkartenauszug mit Lageplan, eine Beschreibung der geplanten Anlage mit Verwendungszweck, Angaben zum Geräuschpegel, Schallimmissionsnachweis, Zeichnung der Anlage sowie ein Standsicherheitsnachweis des Mastes und des Fundamentes einreichen. Die Behörde prüft, ob die Anlage an dem geplanten Standort zulässig ist, leise genug ist und keine übermäßigen Schatten oder Lichtreflexe hervorruft – außerdem ob die Abstände zu den benachbarten Grundstücken eingehalten werden und gegebenenfalls ob Fragen des Natur- und Artenschutzes beachtet wurden.

„Gerade in urbanen Räumen macht die Genehmigungspflicht absolut Sinn, auch um Befriedung zu erreichen“, erklärt Fest. Schnell fühlen sich Nachbarn selbst von dem kleinsten Windrad gestört. „Wenn jeder ohne Genehmigung ein Windrad aufstellen könn-

te, würde das eine große Klagewelle in Gang setzen“, warnt er. Ausreichende Abstände zu Nachbarn sowie die Einhaltung von Vorgaben aus Bebauungsplänen seien in Städten besonders wichtig. Gewerbe- oder Mischgebiete seien oft viel bessere Standorte für Kleinwindanlagen als Wohngebiete. In jedem Fall sollte man aber auch rechtzeitig mit den Nachbarn sprechen und deren Meinung einholen.

Vernünftiges Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag

Die derzeitige Praxis verstärkt den Bedarf nach stärkerer Vereinheitlichung: Der 2009 gegründete Bundesverband Kleinwindanlagen setzt sich dafür ein, dass die Baugenehmigungen für Kleinanlagen mit einer Leistung bis 1 kW oder 6 m² Windfläche erleichtert werden oder hierfür nur ein Meldeverfahren gelten soll. Für Anlagen bis 6 kW Leistung schlägt man ein „vereinfachtes Standardbauverfahren“ vor. Die Begründung der Kleinwind-Organisation ist einleuchtend: „Die Errichtung einer Kleinwindanlage soll mit einem angemessenen Aufwand möglich sein, der in einem vernünftigen Verhältnis zu den Gesamtkosten und dem zu erwartenden Ertrag steht.“

Martin Frey

Weitere Informationen:

Bundesverband Kleinwindanlagen e.V.: www.bundesverband-kleinwindanlagen.de
BWE Bundesverband Windenergie e.V.: www.wind-energie.de
Expertenblog: www.wind-energy-market.de/de/kleinwindanlagen/blog/
Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung: www.ufz.de
Internetportal Kleinwindanlagen.de: www.kleinwindanlagen.de
Landesbauordnungen: www.bauordnungen.de
Maslaton Rechtsanwalts-gesellschaft mbH: www.maslaton.de



Grundsätzlich sollte der Kontakt mit der Baugenehmigungsbehörde gesucht und eine gemeinsame Lösung gefunden werden“, empfiehlt Anne Schettler von der Maslaton Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Leipzig.

Foto: Maslaton Rechtsanwalts-gesellschaft mbH